

Regelung Besuche in stationären/teilstationären Seniorenpflegeeinrichtungen in Anlehnung an die Achtzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

1. Besuch anmelden

- Besucher müssen einen negativen PoC- Antigen- Schnelltest zum Nachweis von SARS-CoV-2/ PCR-Test vorlegen (nicht älter als 24 h)

2. räumlicher, zeitlicher Rahmen

- kein zeitlicher Rahmen mehr vorgegeben
- auf dem Außengelände
- im Apartement des Bewohners

3. Hygienebedingungen

- **FFP2 Mund-Nasen-Schutz ist vor dem Zutritt anzulegen und während der Besuchszeit zu tragen**
- Eine Atemschutzmaske muss nicht getragen werden von:
 1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Personen die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
 3. gehörlosen und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.
- **Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19 Infizierten erhalten kein Besuchsrecht**
- Händedesinfektionsmittel steht bereit
- im Nachgang erfolgt die Flächendesinfektion der Sitzmöbel, des Tisches, der Türklinken/ Türbeschläge und eine Belüftung der Räume

► mitgeltende Dokumente:

Stand 30.09.2022 gez. C. Franke



1. „Vereinbarung Gelände verlassen; Stand 14.12.2020“
2. 18. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19